

(Anhang 1 zu Beschluss Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2012)

## **Verordnung**

**über die**

**Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)**

## Inhaltsverzeichnis

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

- Art. 1.1 Zweck
- Art. 1.2 Rechtsgrundlagen
- Art. 1.3 Geltungsbereich
- Art. 1.4 Begriff „öffentliche Gewässer“
- Art. 1.5 Grundsatz
- Art. 1.6 Abwasserbeseitigung
  - Art. 1.6.1 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)
  - Art. 1.6.2 Niederschlagswasser
  - Art. 1.6.3 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)
  - Art. 1.6.4 Sickerleitungen
- Art. 1.7 Zuständigkeit

### **2. Aufgaben der Gemeinde**

- Art. 2.1 Baupflicht, Unterhalt der öffentlichen Anlagen, Bauprogramm
- Art. 2.2 Aufsicht
- Art. 2.3 Kanalkataster
- Art. 2.4 Unterhaltsplan
- Art. 2.5 Kataster der Betriebe

### **3. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung von Abwasseranlagen**

- Art. 3.1 Allgemeine Bauvorschriften
  - Art. 3.1.1 Ausführung
  - Art. 3.1.2 Normen, Richtlinien
  - Art. 3.1.3 Grundstückentwässerung
  - Art. 3.1.4 Quartierplanverfahren
  - Art. 3.1.5 Platzierung von Kanälen
  - Art. 3.1.6 Durchleitungsrecht
  - Art. 3.1.7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation
  - Art. 3.1.8 Wärmeentnahme aus dem Abwasser
- Art. 3.2 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt

### **4. Öffentliche Siedlungsentwässerung**

- Art. 4.1 Umfang der Anlagen
- Art. 4.2 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

## **5. Private Abwasseranlagen**

- Art. 5.1 Anschlusspflicht
- Art. 5.2 Baupflicht
- Art. 5.3 Bewilligungen
  - Art. 5.3.1 Bewilligungspflicht
  - Art. 5.3.2 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung
  - Art. 5.3.3 Bewilligungsverfahren
  - Art. 5.3.4 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung
  - Art. 5.3.5 Ausnahmbewilligung
  - Art. 5.3.6 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung
- Art. 5.4 Bau / Baubeginn
- Art. 5.5 Geltungsdauer der Bewilligung
- Art. 5.6 Kontrollen
- Art. 5.7 Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente
- Art. 5.8 Unterhaltspflicht
- Art. 5.9 Anpassung / Sanierung
- Art. 5.10 Aufsichtspflicht der Gemeinde
- Art. 5.11 Zustandsnachweis
- Art. 5.12 Mehrere Eigentümer

## **6. Finanzierung und Kostentragung**

- Art. 6.1 Allgemein
- Art. 6.2 Öffentliche Anlagen, Gebühren
- Art. 6.3 Verwaltungsgebühren

## **7. Haftung**

## **8. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen**

- Art. 8.1 Vorbehalt übergeordnetes Recht
- Art. 8.2 Rekursrecht
- Art. 8.3 Strafbestimmungen
- Art. 8.4 Übergangsbestimmungen, Planablieferungen
- Art. 8.5 Inkrafttreten

## **9. Anhang**

- 9.1 Abkürzungen
- 9.2 Synopse

## 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. e des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 die nachfolgende Verordnung über die Siedlungsentwässerung.

### 1.1 Zweck

Zweck der vorliegenden Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) ist die Regelung der Ableitung, Versickerung und Behandlung von Abwasser auf dem ganzen Gemeindegebiet.

(Art. 1 GSchG und Art. 1 GSchV)

### 1.2 Rechtsgrundlagen

Diese Verordnung stützt sich insbesondere auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Genereller Entwässerungsplan GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung.

### 1.3 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

<sup>2</sup> Ausserhalb der Bauzonen gelten auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften.

<sup>3</sup> Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Kostentragung) von öffentlichen Gewässern werden durch das kantonale Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) geregelt.

(Art. 2 GSchG)

### 1.4 Begriff „öffentliche Gewässer“

Als öffentlich gelten diejenigen Gewässer, welche im Gewässerplan der Baudirektion eingetragen und im Gewässerverzeichnis aufgenommen sind.

(Art. 4 GSchG, §§ 5 bis 7 WWG)

### 1.5 Grundsatz

Massgebend ist das übergeordnete Recht gemäss Art. 6 GSchG.

### 1.6 Abwasserbeseitigung

Massgebend ist das übergeordnete Recht gemäss Art. 7 GSchG und Art. 3 sowie Art. 5 - 17 GSchV.

#### 1.6.1 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)

<sup>1</sup> Verschmutztes Abwasser (häusliches und gewerbliches, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten.

<sup>2</sup> Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA geschädigt, noch deren normaler Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschwert oder gestört werden kann.

<sup>3</sup> Die Abfallentsorgung mit dem Abwasser (z.B. Öle, Fette, usw.) bzw. die Beigabe von zerkleinertem Kehrriecht in die Kanalisation ist untersagt.

### **1.6.2 Niederschlagswasser**

Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Für die Ableitung bzw. Behandlung dieser Abwässer sind der GEP und die Schweizer-Norm (SN) 592 000 und weitere Normen und Richtlinien zum Stand der Technik zu beachten.

### **1.6.3 Versickerung (nicht verschmutztes Abwasser)**

Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, Dachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser etc.) soll nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf welchem es anfällt, wieder versickert werden. Wird von der Bauherrschaft die Versickerung als nicht möglich bezeichnet, kann die zuständige Behörde einen entsprechenden Nachweis anfordern. Erst dann darf das nicht verschmutzte Abwasser direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer, bzw. in eine gemäss GEP geeignete Anlage eingeleitet werden. Wo dies zweckmässig ist, ordnet die zuständige Behörde die Planung von Rückhaltmassnahmen gemäss den kantonal als beachtlich erklärten Richtlinien (BBV I, Anhang 2.73 Regenwasserentsorgung) an.

### **1.6.4 Sickerleitungen**

<sup>1</sup> Hangwasser (Grundwasser) soll grundsätzlich im Boden verbleiben. Es muss mit geeigneten Massnahmen unter oder neben Gebäuden durchgeleitet werden. Ausserhalb nutzbarer Grund- und Quellwasservorkommen sowie deren Randgebieten können in begründeten Ausnahmefällen Sickerleitungen bzw. Drainagen zur Verhinderung terrainnaher Grundwasserspiegel, Hanginstabilitäten etc. bewilligt werden.

<sup>2</sup> Sickerleitungen sind nur dort bewilligungsfähig, wo die Einleitung des Sickerwassers in einen Vorfluter möglich ist.

### **1.7 Zuständigkeit**

Für den Vollzug dieser SEVO ist der Gemeinderat zuständig. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht, insbesondere die Bewilligung von öffentlichen Abwasseranlagen gemäss § 15 Absatz 5 EG GSchG, sowie spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden und dem Abwasserverband.

## **2. Aufgaben der Gemeinde**

### **2.1 Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen, Bauprogramm**

<sup>1</sup> Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sämtlicher öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen obliegen dem Gemeinderat.

<sup>2</sup> Die Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, vom Gemeinderat festgesetzten und von der Baudirektion genehmigten GEP.

*(Art. 10 GSchG)*

### **2.2 Aufsicht**

<sup>1</sup> Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung der Siedlungsentwässerungsanlagen obliegt dem Gemeinderat.

### **2.3 Kanalkataster**

Die Gemeinde führt einen Kanalkataster über das gesamte Gemeindegebiet, welcher die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen und die daran angeschlossenen, ausserhalb der Gebäude liegenden privaten Abwasseranlagen enthält. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben und Unterlagen zu liefern.

### **2.4 Unterhaltsplan**

Die Gemeinde führt einen Unterhaltsplan für die öffentlichen Abwasseranlagen.

### **2.5 Kataster der Betriebe**

Die Gemeinde kann einen Kataster über die Betriebe führen. Die Betriebsinhaber und/oder Grundeigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde oder der zuständigen kantonalen Fachstelle die hierfür notwendigen Angaben zu machen und Unterlagen zu liefern.

### **3. Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen**

#### **3.1 Allgemeine Bauvorschriften**

##### **3.1.1 Ausführung**

Abwasseranlagen sind nach anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu erstellen, zu unterhalten, zu sanieren, zu erneuern und zu erweitern.

##### **3.1.2 Normen, Richtlinien**

Für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen sind die Schweizer Norm (SN) 592 000 und weitere Normen und Richtlinien zum Stand der Technik massgebend.

##### **3.1.3 Grundstückentwässerung**

<sup>1</sup> Grundsätzlich hat der Anschluss an die öffentliche Kanalisation im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.

<sup>2</sup> Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern.

<sup>3</sup> Sind mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Anschlussleitung zu erschliessen, müssen vor Baubeginn die erforderlichen Rechte, Pflichten und die späteren Eigentumsverhältnisse geregelt werden. Derartige Dienstbarkeiten sind im Grundbuch einzutragen.

<sup>4</sup> Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Art. 1.6 abzuleiten.

<sup>5</sup> Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen unkontrolliert oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.

##### **3.1.4 Quartierplanverfahren**

Die Erstellung von Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

##### **3.1.5 Platzierung von Kanälen**

Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt.

##### **3.1.6 Durchleitungsrecht**

Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Kanäle im Baulinienbereich resp. im Strassenabstand sind im Grundbuch anzumerken. In speziellen Fällen ist für die Sicherung des Leitungstrassees auf Privatgrund ein Baurechtsvertrag abzuschliessen.

(§ 105 PBG)

### **3.1.7 Anschluss an die öffentliche Kanalisation**

<sup>1</sup> Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend (verschmutztes / nicht verschmutztes Abwasser) zu erfolgen.

<sup>2</sup> Auf dem Grundstück ist das verschmutzte Abwasser bis zum Kontrollschacht nahe der öffentlichen Kanalisation getrennt vom nicht verschmutzten abzuleiten. Es sind separate Kontrollschächte zu erstellen.

<sup>3</sup> Der bauliche Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist durch einen qualifizierten Unternehmer zu erstellen bzw. anzupassen.

<sup>4</sup> Die zuständige Behörde bestimmt die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle.

<sup>5</sup> Sofern die Abflussverhältnisse es zulassen, sind Anschlüsse an öffentliche Kanäle im Winkel von 90° auszuführen. Bei öffentlichen Kanalisationen mit kleineren Rohrdurchmessern ist ein Abzweigformstück von 45° einzubauen.

*(Art. 11 GSchG sowie Art. 11 und 12 GSchV)*

### **3.1.8 Wärmeentnahme aus dem Abwasser**

Die Wärmeentnahme aus dem Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisation sowie aus dem gereinigten Abwasser der Abwasserreinigungsanlage (ARA) erfordert die Bewilligung der zuständigen kommunalen Behörde und des AWEL.

### **3.2 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt**

Für Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien bzw. der Unterhaltsplan der Gemeinde zu beachten.

*(Art. 13 - 17 GSchV)*



## **4. Öffentliche Siedlungsentwässerung**

### **4.1 Umfang der Anlagen**

<sup>1</sup> Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen usw. sowie die zentralen Abwasserreinigungsanlagen, welche die Gemeinde in Erfüllung ihrer Baupflicht nach GSchG, EG GSchG und PBG erstellt hat (Öffentliche Gewässer sind nur im Sinne von Art. 60a Abs. 1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung).

<sup>2</sup> Im Weiteren umfasst die öffentliche Siedlungsentwässerung auch die durch die Gemeinde ins Eigentum übernommenen privaten Abwasseranlagen.

*(Art. 10 GSchG)*

### **4.2 Übernahme von privaten Abwasseranlagen**

<sup>1</sup> Auf Gesuch hin kann die Gemeinde mit Beschluss diejenigen gemeinsamen Anschlussleitungen unentgeltlich in ihr Eigentum übernehmen, die an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind und die der Entwässerung von mindestens 5 Grundstücken, bzw. einem Schmutzwasseranfall von mindestens 30 Einwohnergleichwerten dienen. Bei mehreren Grundstücken desselben Eigentümers (z.B. grosses Gewerbeareal usw.) entscheidet der Gemeinderat fallweise, ob die Abwasseranlagen als öffentlich oder privat gelten. Die zu übernehmenden Anschlussleitungen müssen einen Durchmesser von mindestens 200 mm (Freispiegelleitung) aufweisen und haben dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann auch andere private Abwasseranlagen übernehmen, sofern ein öffentliches Interesse dafür besteht.

<sup>3</sup> Gesuchsteller haben ihre Abwasseranlagen vor der Übernahme durch die Gemeinde auf eigene Kosten kontrollieren zu lassen, allenfalls instand zu stellen, bzw. den einwandfreien Zustand nachzuweisen. Die Eigentumsübertragung erfolgt unentgeltlich.

## **5. Private Abwasseranlagen**

### **5.1 Anschlusspflicht**

Sämtliches im Kanalisationsbereich anfallendes Abwasser ist systemgerecht abzuleiten.

*(Art. 11 GSchG und Art. 3 sowie Art. 11 und 12 GSchV)*

### **5.2 Baupflicht**

Die systemgerechten Gebäude- und Grundstückentwässerungsanlagen sind bis und mit der Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen.

*(Art. 11 GSchG und Art. 11 GSchV)*

### **5.3 Bewilligungen**

*(Art. 17 und Art. 18 GSchG)*

#### **5.3.1 Bewilligungspflicht**

<sup>1</sup> Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung Erweiterung und Aufhebung von Abwasseranlagen bedarf einer kommunalen und/oder einer kantonalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.

<sup>2</sup> Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.

#### **5.3.2 Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung**

Besondere Verfahren der Abwasserbeseitigung haben gemäss der Gesetzgebung von Bund und Kanton dem Stand der Technik zu entsprechen.

*(Art. 13 GSchG und Art. 9 sowie Art. 10 GSchV)*

#### **5.3.3 Bewilligungsverfahren**

##### **5.3.3.1 Gesuch**

<sup>1</sup> Das Gesuch für die Bewilligung ist der Gemeinde schriftlich dreifach einzureichen. Die Gemeinde leitet das Gesuch falls erforderlich an die kantonale Leitstelle gemäss Bauverfahrensverordnung (BVV) weiter.

<sup>2</sup> Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal und entwässerungstechnische Angaben.

<sup>3</sup> Die zuständige Behörde kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen.

<sup>4</sup> Sollen bestehende private Abwasseranlagen weiterhin benutzt werden, ist der Zustand, bzw. die Dichtheit der Leitungen nachzuweisen. Diese Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen.

##### **5.3.3.2 Unvollständige Gesuche/Unterlagen**

Unvollständige oder mangelhafte Gesuche werden zur Ergänzung an den Gesuchsteller zurückgewiesen.

##### **5.3.4 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung**

Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, erteilt die zuständige Behörde die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.

### **5.3.5 Ausnahmegewilligung**

Der Gemeinderat ist befugt, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.

### **5.3.6 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung**

Die Fälle, die einer Bewilligung des AWEL bedürfen, sind im Anhang zur Bauverfahrensverordnung (BVV) aufgeführt.

*(Art. 12 GSchG und Art. 7 GSchV)*

### **5.4 Bau / Baubeginn**

<sup>1</sup> Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung der zuständigen kommunalen Behörde und falls notwendig, diejenige des AWEL rechtskräftig erteilt sind.

<sup>2</sup> Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA-Norm 430 und 431 zu treffen.

### **5.5 Geltungsdauer der Bewilligung**

Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von 3 Jahren, wenn in zwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen wurde.

### **5.6 Kontrollen**

<sup>1</sup> Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind dem Kontrollorgan zur Kontrolle, zum Einmass und zur Abnahme anzumelden. Das Kontrollorgan wird spätestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung tätig.

<sup>2</sup> Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan kontrolliert und eingemessen worden ist.

<sup>3</sup> Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.

<sup>4</sup> Bei allen unterirdisch verlegten Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser sind bei Neubauten und Sanierungen Dichtheitsprüfungen gemäss den geltenden Normen der Fachverbände durchzuführen. Die Dichtheit von Grundleitungen kann in Ausnahmefällen auch mit einer Füllprobe nachgewiesen werden.

### **5.7 Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente**

<sup>1</sup> Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.

<sup>2</sup> Der Gemeinde sind nach Abnahme der Abwasseranlagen innert 30 Tagen Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) im Doppel einzureichen.

### **5.8 Unterhaltungspflicht**

<sup>1</sup> Der Eigentümer und/oder der Betreiber der Abwasseranlage hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand gehalten werden. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich, zweckentsprechend durchzuspülen und zu reinigen. Spülgut ist abzusaugen und umweltgerecht zu entsorgen.

<sup>2</sup> In den Grundwasserschutz zonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes zu beachten.

*(Art. 15 GSchG und Art. 13 GSchV)*

## **5.9 Anpassung / Sanierung**

Bestehende private Abwasseranlagen sind zu Lasten des Eigentümers an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei:

- erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung
- eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude
- gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen
- baulichen Sanierungen an öffentlichen Kanalabschnitten
- Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz
- Missständen.

## **5.10 Aufsichtspflicht der Gemeinde**

<sup>1</sup> Die Gemeinde sorgt für die Kontrolle der privaten Abwasseranlagen und die Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann in Ausübung ihrer Aufsichtspflicht jederzeit private Kanalisationen auf den baulichen Zustand untersuchen lassen. Allfällige Sanierungskosten gehen zu Lasten des Leitungseigentümers.

*(Art. 15 GSchG)*

## **5.11 Zustandsnachweis**

<sup>1</sup> Werden aufgrund der Zustandserhebung bauliche Mängel an den privaten Abwasseranlagen festgestellt, hat der Grundeigentümer den Nachweis der gesetzeskonformen Funktionstüchtigkeit und der Dichtheit zu erbringen bzw. die Anlage innert Fristansetzung zu sanieren.

<sup>2</sup> Die zuständige Behörde verlangt bei Verdacht den Nachweis, dass keine unzulässige Beseitigung von Abwasser erfolgt.

## **5.12 Mehrere Eigentümer**

Für Abwasseranlagen, die von mehreren Grundeigentümern benutzt werden, sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die Unterhaltspflichten (inkl. Sanierung und Ersatz) privatrechtlich zu regeln und im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

## **6. Finanzierung und Kostentragung**

### **6.1 Allgemein**

<sup>1</sup> Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen trägt der jeweilige Eigentümer.

<sup>2</sup> Die Finanzierung von gemeinsam benutzten öffentlichen Anlagen, z.B. Verbandsanlagen, ist vertraglich zu regeln.

<sup>3</sup> Das Quartierplanverfahren und die Vorschriften über die Tragung der Erschliessungskosten bleiben vorbehalten.

*(Art. 3a GSchG)*

### **6.2 Öffentliche Anlagen, Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton Gebühren und Beiträge.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung erlässt für die Abwassergebühren eine Gebührenverordnung. Der Gemeinderat setzt die Höhe der Gebühren (Tarif) fest.

*(Art. 3a und 60a GSchG)*

### **6.3 Verwaltungsgebühren**

Es werden Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung erhoben.

## **7. Haftung**

<sup>1</sup> Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde und/oder den Kanton entbinden den Grundeigentümer bzw. seinen Auftragnehmer nicht von der Verantwortung, die er für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt.

<sup>2</sup> Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.

<sup>3</sup> Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

## **8. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen**

### **8.1 Vorbehalt, übergeordnetes Recht**

Die Gesetzgebung von Bund und Kanton insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung sowie entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden bleiben vorbehalten.

### **8.2 Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Gegen Anordnungen der Verwaltung, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

### **8.3 Strafbestimmungen**

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch den Gemeinderat im Rahmen seiner Strafkompetenz mit Busse bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

### **8.4 Übergangsbestimmungen, Planablieferung**

Sind von bestehenden privaten Abwasseranlagen keine Pläne der ausgeführten Bauwerke im Besitz der Gemeinde, so sind solche Pläne im Doppel durch den Eigentümer innert anzusetzender Frist einzureichen.

### **8.5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung

beschlossen am : 21. Juni 2012

Der Gemeindepräsident : Martin Arnold

Der Gemeindeschreiber : Thomas Dischl

Von der Baudirektion  
mit Verfügung Nr. : 1582

genehmigt am : 30. August 2012

Diese Verordnung tritt per 1. Oktober 2012 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Abwasseranlagen, aufgehoben.

## 9. Anhang

### 9.1 Abkürzungen

ABV	Allgemeine Bauverordnung
ARA	Abwasserreinigungsanlage (Kläranlage)
AWEL	Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
BBV I	Besondere Bauverordnung I
BBV II	Besondere Bauverordnung II
BVV	Bauverfahrensverordnung
EG GSchG	Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Gewässerschutzgesetz
GSchV	Gewässerschutzverordnung
PBG	Planungs- und Baugesetz
SEVO	Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm
WWG	Wasserwirtschaftsgesetz

### 9.2 Synopse

SEVO Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen

Alt Verordnung über die Abwasseranlagen	Neu Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen
Art.1 Abs. 1	Art. 2.1
Art.1 Abs. 2	Art. 2.1
Art.1 Abs. 3	Art. 3.1.1 und 3.1.2
Art. 2	Art. 2.2
Art. 3	Art. 2.3 und 4.1
Art. 4	Art. 3.1.5
Art. 5 und 6	Kap. 6
Art. 7	Art. 4.2
Art. 8	Art. 5.8 bis 5.11
Art. 9	Art. 2.3
Art. 10	Art. 3.1.7, 5.1 und 5.2
Art. 11	entfällt
Art. 12	Art. 5.1
Art. 13	Art. 5.3.1 und 5.3.2
Art. 14	Art. 5.3.3 bis 5.3.6
Art. 15	Art. 5.4
Art. 16	Art. 5.3.1 und 5.9
Art. 17	Art. 5.5
Art. 18	Art. 5.7, 5.10 und 5.11
Art. 19	Art. 5.7, 5.10 und 5.11
Art. 20	Art. 1.6 bis 1.6.2
Art. 21	Art. 1.6.3
Art. 22 bis 25	Art. 1.6.1
Art. 26 bis 28	Art. 5.3.6
Art. 29	entfällt
Art. 30	Art. 1.6.1, 1.6.2 und 3.1.7
Art. 31	entfällt
Art. 32	Art. 3.1.7

Art. 33 und 34	Art. 3.1.6
Art. 35	Art. 5.8
Art. 36 bis 42	Siehe einschlägige Normen
Art. 43	Art. 3.1.7
Art. 44 bis 54	Art. 3.2 sowie einschlägige Normen
Art. 55 und 56	Art. 5.8 und 5.11
Art. 57	Art. 3.1.1 und 3.1.2
Art. 58 und 59	Art. 5.8 und 5.11
Art. 60 und 61	Art. 5.10 und 7
Ab Art. 62	Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen